

# RS Lvwg 2017/12/18 LVwG-AV-966/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2017

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

18.12.2017

## Norm

WRG 1959 §9 Abs1

WRG 1959 §27 Abs1 litg

WRG 1959 §138 Abs2

## Rechtssatz

Das Wasserbenutzungsrecht für eine Wasserkraftanlage erlischt auch dann, wenn die zur Wasserführung erforderlichen Vorrichtungen in örtlich und auch das Material betreffend anderer Weise als bewilligt ausgeführt sind und die Anlage dennoch weiter betrieben wird.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Bewilligung; Erlöschen; eigenmächtige Neuerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2017:LVwG.AV.966.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)